Stadt Bitterfeld-Wolfen
FB Finanzen

Bitterfeld-Wolfen, den 18. April 2019

Anlage 3 zu Beschluss-Nr. 102-2019

S t e l l u n g n a h m e

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch den FB Rechnungsprüfung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2017 im Vergleich zu den Vorjahren ein sehr gutes Ergebnis nachgewiesen.

Das im Jahresabschlussdokument auf der Grundlage

eines ordentlichen Ergebnisses in Höhe von	+8.554.334,91 €
und eines außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von	-463.426,88 €
insgesamt in Höhe von	+8.090.908,03 €

ausgewiesene Jahresergebnis 2017 ist somit bestätigt.

Gesamtergebnis

	Hh-Plan 2016	Ergebnis 2016	Hh-Plan 2017	Ergebnis 2017
Gesamterträge	71.799.000,00 €	71.393.989,21 €	75.921.500,00 €	84.112.269,51 €
Gesamtaufwendg.	74.573.300,00 €	73.070.853,03 €	73.944.000,00 €	76.021.361,48 €
Jahresfehlbetrag	-2.774.300,00 €	-1.676.863,82 €	1.977.500,00 €	8.090.908,03 €

Damit war die Stadt in der Lage, für die Zukunft liquiditätsseitig bereits Vorkehrungen im Hinblick auf die abzusehenden Haushaltsbelastungen, aufgrund der im Ergebnis 2017 z. T. deutlich erhöht realisierten Einzelsteueraufkommen, zu treffen. Dies betrifft insbesondere den zu erwartenden starken Anstieg der im Jahr 2019 zu leistenden Kreisumlage sowie der in 2019 erhöht abzuführenden Finanzkraftumlage gemäß § 12 FAG LSA. Als weitere Folgewirkung des FAG in Bezug auf das gute Steuerergebnis 2017 sind im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich vollständig ausfallende FAG-Schlüsselzuweisungen zu erwarten. Ein dafür gezieltes Vorhalten einer bilanziellen Sonderrücklage ist aber aufgrund des zugleich beträchtlichen Verlustvortrages nicht möglich. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist nach wie vor über das gesetzliche zulässige Maß hinaus verschuldet. Sie zählt auch weiterhin zu den Konsolidierungskommunen des Landes. Auf absehbare Zeit wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten werden, sodass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltkonsolidierungskonzeptes und zur Fortschreibung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA auch bestehen bleiben wird.

Deshalb ist es umso bedeutsamer, dass die Stadt auf der Grundlage der Abschlüsse der Jahre 2010 bis 2012 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 21,7 Mio. EUR erhalten hat. Zwischenzeitlich wird an einem weiteren Bedarfszuweisungsantrag resultierend aus dem negativen Ergebnis 2013 gearbeitet, für dessen Prüfung auch die Jahresabschlüsse der Folgejahre mit herangezogen werden, die so auch bereits vorgelegt werden konnten. Schon daraus wird deutlich, von welch großer Bedeutung es ist, die Jahresabschlüsse regelmäßig fristgerecht aufzustellen und zur Prüfung sowie zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Vorlage der Jahresabschlüsse im Rückstand befand und der Aufholprozess mit der Vorlage dieser

Jahresrechnung noch nicht abgeschlossen ist. Es kann daraus geschlussfolgert werden, dass die öffentliche Verwaltung mit der Einführung der Doppik stark beansprucht ist. An dieser Gesetzeslage kommen wir aber nicht vorbei. Deshalb ist die einzige Konsequenz, dass alle verfügbaren Kräfte der gesamten Verwaltung sich weiter auf die Beschleunigung und qualitative Verbesserung der Jahresabschlüsse konzentrieren.

Voraussetzung für die Vorlage des Jahresabschlusses ist natürlich auch der vorliegende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf Grundlage der erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bitterfeld-Wolfen - gemäß § 118 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz), einem Anhang, einem beigefügten Rechenschaftsbericht sowie weiteren beigefügten Anlagen - gelangten die Prüfer zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2017 über ein weitgehend geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt. Es wurde ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Damit sind die Voraussetzungen für die Bestätigung der Jahresrechnung gegeben.

Der Inhalt der Prüfung bestimmt sich nach § 141 KVG LSA. Festzustellen ist, dass die nachfolgenden Sachverhalte keinerlei Einfluss auf die haushaltsmäßige Darstellung und Entwicklung haben, sondern lediglich Auskunft darüber geben, inwieweit der Vermögensverzehr in der Stadt Bitterfeld-Wolfen voranschreitet und tendenziell Auskunft darüber gibt, wann das städtische Eigenkapital aufgebraucht ist und der Zeitpunkt der Überschuldung eintreten könnte. Die im Prüfbericht genannten Einschränkungen betreffen die folgenden Sachverhalte, welche bereits auch die Schwerpunkte der Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 gewesen sind:

<u>in den Folgejahren zu klärende wesentliche Feststellungen</u>

1. Abbau des Bearbeitungsstaus bei der Aktivierung fertiggestellter Investitionen auch im Hinblick auf die Bereitstellung begründender Unterlagen
2. Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung
3. Schaffung von weiteren Internen Kontrollsystemen (IKS)
4. Überarbeitung von Verfahrensregelungen

Das Rechnungsprüfungsamt legte seinen Prüfungsschwerpunkt auf die Bilanzposition „Anlagen im Bau". Es ist noch nicht gelungen, die gestellten Ziele zu erreichen. Nach wie vor konzentrieren sich die Hauptarbeiten bei der Erfassung des Anlagevermögens auf die bereit gestellten Unterlagen aus der Bauausführung. Die für die Aktivierung erforderliche Zuarbeit ist von den Mitarbeitern neben den derzeit laufenden Projekten zu erbringen, die einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Stadt haben. Die Zuarbeit für die Aktivierung setzt voraus, dass sich der/die damit befasste Maßnahmeverantwortliche nochmals intensiv in den Sachverhalt einarbeitet. Vor dem Hintergrund der steten Haushaltskonsolidierung sind personell kapazitive Grenzen gesetzt, sodass inzwischen begonnen wurde, Bauvorhaben über die STEG als städtische Tochter zu realisieren. Auf diese Weise sollen die zuständigen Mitarbeiter entlastet werden, damit sie sich künftig intensiver mit der Bereitstellung von abgestimmten Unterlagen befassen können. Diese Maßnahmen werden unterstützt durch regelmäßige Investitionsrapporte unterschiedlichster Art.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahresabschlüssen bleibt auch in diesem festzustellen, dass die Unsicherheiten im Umgang mit den doppischen Anforderungen abnehmen, aber immer noch nicht vollständig beseitigt sind. Jedoch muss auch betrachtet werden, dass durch den derzeit hohen Abgang an Fachkräften vielfach Erfahrungen und Spezialkenntnisse verlorengegangen sind, welche erst aufgeholt werden müssen. Die erforderlichen Qualifizierungen sowie die Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen bedingen einen notwendigen Zeitbedarf.

Wie bereits in den Stellungnahmen der Vorjahre argumentiert, ist das Interne Kontrollsystem (IKS) ein sicherlich controllingtechnisches Instrument, welches dazu dienen soll die Vollständigkeit der Erfassung bilanzieller Vorgänge zu gewährleisten. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die gesetzliche geforderte Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung. Damit wird zum Einen die vollständige Erfassung der Rechnungen sichergestellt und zum Anderen eine Möglichkeit geschaffen, die Rechnungen schneller als bisher digital zu bearbeiten und darüber hinaus den Informationsaustausch bis hin zur Rechnungsprüfung zu erleichtern. Das Projekt befindet sich in der Umsetzung. Der Probebetrieb wird im Mai 2019 aufgenommen.

Ebenso wird an der Erstellung eines Vertragsregisters gearbeitet. Dazu sind Vorarbeiten im Hinblick auf die Organisation der Gesamtverwaltung erforderlich, die allerdings erst mit der Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur geleistet werden können. Auf dieser Grundlage soll dann im 3. Quartal 2019 die Arbeit am Vertragsregister fortgesetzt werden.

Ein weiterer elementarer Punkt ist die Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie. Die neue Dienstanweisung (DA) 29 „Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen" wurde am 02.04.2019 fertiggestellt und zur Prüfung übergeben. Diese DA ersetzt die alte DA 29 vollständig und gilt ab dem Haushaltsjahr 2017. Parallel wurde die DA Nr. 13 „Inventurrichtlinie" dahingehend überprüft, ob sie mit der neuen DA 29 in Einklang steht. Entsprechende Änderungsvorschläge sind unterbreitet. Wie bereits hervorgehoben, befindet sich die Stadt im Aufholprozess im Bezug auf die Jahresabschlüsse. Da die Datenbasis erst auf der Grundlage der nachgeholten Jahresabschlüsse fortgeschrieben werden konnte, war die ordnungsgemäße Durchführung von Inventuren aus kapazitiven Gründen in den Vorjahren nicht möglich. Gemäß Inventurplan wird die Inventur zum Stichtag 31.12.2019 mittels aktueller Technik nachhaltig durchgeführt. Hierzu laufen bereits die Vorbereitungsarbeiten.

Weitere Erläuterungen zu Feststellungen werden in der Anlage gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Bestätigungsvermerk durch den Fachbereich Rechnungsprüfung bezüglich des Jahresabschlusses 2017 ein weiterer Schritt zur Abarbeitung und Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse gemacht wurde, um im Hinblick auf eine schnellstmöglich fristgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse in einen gesetzeskonformen Zustand zu gelangen.

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Anlage

Stellungnahme zu den Feststellungen im Einzelnen

A n l a g e
Stellungnahme zu den einzelnen Kategorien:

An dieser Stelle soll auf einzelne wesentliche Sachverhalte aus dem Prüfbericht des FB Rechnungsprüfung eingegangen werden. Die getroffenen Feststellungen des FB Rechnungsprüfung (kursiv geschriebene Aussagen) sind durch die Argumentationen der zuständigen Fachbereiche ergänzt.

1. Feststellungen zur Vermögensrechnung

Seite 5 Position 1.1.2 Investitionszuwendungen

Die Beantwortung sich ergebender Fragen verbunden mit der Bitte um Übergabe prüfbarer Unterlagen erbaten wir..., erhielten jedoch bis zum Prüfungsschluss keine Antwort.

Die fehlenden begründenden Unterlagen liegen nunmehr vor und werden dem FB Rechnungsprüfung übergeben.

Seite 5 Position 1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Der Sachverhalt fand nunmehr im Jahresabschluss 2017 Berücksichtigung, in dem eine Umgliederung in die Position 1.1.2 Investitionszuwendungen stattfand. Die Position enthält über diesen Sachverhalt hinaus weitere Abgänge zur Position Investitionszuwendungen, die nicht nachvollziehbar begründet waren.

Das Kanalvermögen des OT Stadt Bitterfeld wurde wie beschrieben zur Position 1.1.2 Investitionszuwendungen umgebucht. Darüber hinaus wurde auch das Kanalvermögen für alle weiteren betroffenen Ortsteile zur Position 1.1.2 Investitionszuwendungen umgebucht. Eine ergänzende Dokumentation erfolgt mit dem Jahresabschluss 2018.

Seite 6 Position 1.2.3.4 Straßen, Wege, Plätze

Trotz mehrfacher Nachfragen ... erhielten wir keine prüfbaren Unterlagen.

Die Zuarbeit vom zuständigen Fachbereich zur Maßnahme Schnittstelle Bahnhof Wolfen, 1.BA, liegt vor, wird mit dem Jahresabschluss 2018 korrigiert und dem FB Rechnungsprüfung übergeben.

Seite 6 Position 1.2.8 Anlagen im Bau – vorgenommene Aktivierungen

Vorgenommene Aktivierungen mit unzureichender Dokumentation:
- Maßnahme Kulturhaus
- Maßnahme Festplatz und Zuwegung Gemeindezentrum Greppin
- Maßnahme Verbindungsstraße
- Maßnahme Schnittstelle Bahnhof Wolfen
- Maßnahme Trink- und Löschwasser

Die fehlenden begründenden Unterlagen liegen nunmehr vor und werden dem FB Rechnungsprüfung übergeben.

- Maßnahme Kita Farbklecks

Bei der laufenden Prüfung wurde festgestellt, dass Zuschreibungen zu einem Gebäude erfolgten, das seit 2014 nicht mehr als städtisches Eigentum hätte bilanziert werden dürfen. Diese Feststellung ist richtig und wird zum Jahresabschluss 2018 korrigiert. In Auswertung der Feststellungen zum Objekt Farbklecks wurde begonnen, eine Bestandsüberprüfung in Vorbereitung der Inventur zum 31.12.2019 einzuleiten. Diese und weitere Sicherungsmaßnahmen dienen der Risikominimierung und sollen oben genannte Fehler vermeiden.

Seite 8 Position 1.2.8 Anlagen im Bau – offene Aktivierungen

Damit ist auch zum 31.12.2017 festzustellen, dass aufgrund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich war. Aufgrund der fehlenden Aktivierung von Anlagen im Bau ist ebenso der Anlagenspiegel 2017 wiederholt nicht korrekt.

Diese Feststellungen sind richtig. Für aktivierungsfähige Teile der Bilanzposition wurden pauschale Abschreibungen (und pauschale Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) ermittelt und gebucht, sodass diese ergebniswirksame Beachtung im Jahresabschluss 2017 erreichten. Zukünftig sollen aktivierungsfähige Maßnahmen gemäß der neuen DA 29 unverzüglich durch das begleitende Fachamt an den SB Haushalt mitgeteilt und anschließend zeitnah aktiviert werden.

Seite 9 Position 1.3 Finanzanlagevermögen

Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände (ZV) AZV Westliche Mulde, ZV Goitzsche und ZV Technologiepark Mitteldeutschland

In der Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde am 09.11.2015 wurde ein einheitlicher Bewertungs- und Verteilungsmaßstab zur Bilanzierung der kommunalen Anteile der Verbandskommunen festgelegt. Die Anteilshöhe ergibt sich anhand der Eigenkapitalspiegelmethode durch die Aufteilung nach den Stimmrechtsanteilen. Die Festlegung der Anteilshöhe erfolgte zum Stichtag vor der Umstellung des Rechnungswesens des ersten Verbandsmitgliedes (Stadt Bitterfeld) zum 31.12.2004. Dieser Wert wird nach Aussage des AZV Westliche Mulde, aufgrund des strengen Niederstwertprinzips grundsätzlich nicht mehr geändert.

Die Beteiligungen am ZV Goitzsche und am ZV Technologiepark Mitteldeutschland wurden in der Eröffnungsbilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen jeweils mit 1,00 EUR bewertet, da es sich um durch Umlagen finanzierte Mitgliedschaften handelt. So wurden diese Mitgliedschaften jeweils auch bei den anderen Verbandsmitgliedern bilanziert. Durch das Rechnungsprüfungsamt wird eine Neubewertung des Anteils der Stadt Bitterfeld-Wolfen, der Aktivierung ihres anteiligen Vermögens und Korrektur der Bilanzposition für notwendig erachtet, um die sachgerechte Darstellung des tatsächlichen Vermögenswertes wiederzugeben. Eine Korrektur der Bilanzen aller Mitglieder des Zweckverbandes Goitzsche war damit unbedingt in Abstimmung vorzunehmen. Die Bewertung der Beteiligungen hat von allen Mitgliedern einheitlich und zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Nach erfolgter Vorabstimmung der Verbandsgemeinden wurde eine Beschlussvorlage zur Neubewertung der Anteile am Zweckverband Goitzsche für die Verbandsversammlung am 10.04.2019 erstellt. Die Anteilsverteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt in Anlehnung an die Rundverfügung des Landesverwal-

tungsamtes vom 17.03.2014 zur Bilanzierung von ZV (hinsichtlich einer erstmaligen Bewertung) in Verbindung mit der Ergänzung zum Runderlass vom 16.01.2018. Für die Mitgliedskommunen wird jeweils der ermittelte anteilige Wert aus der Kapitalrücklage als Ersatzwert angesetzt. Der Bewertungsstichtag ist der 31.12.2018. Für die Berechnung der prozentualen Anteile der Mitgliedskommunen an der Kapitalrücklage des ZV Goitzsche wird der Umlageschlüssel gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZV Goitzsche zugrunde gelegt. Die Festlegung über den einheitlichen Bewertungs- und Verteilungsmaßstab für die Bilanzierung der kommunalen Anteile am ZV Goitzsche (Neubewertung der Anteile) erfolgt ohne jegliche vermögensrechtliche Konsequenz. Die Kapitalrücklage des ZV Goitzsche zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2013) beträgt 676.725,37 EUR, der Anteil der Stadt Bitterfeld-Wolfen (44,60 %) beträgt 301.819,52 EUR.

Eine analoge Verfahrensweise wird für die Neubewertung der Anteile am ZV Technologiepark Mitteldeutschland angewandt. Zur Anteilsverteilung auf die Verbandsmitglieder (Stadt Bitterfeld-Wolfen und Stadt Sandersdorf-Brehna) soll ebenso in Anlehnung an die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014 in Verbindung mit der Ergänzung zum Runderlass vom 16.01.2018 für die einzelnen Mitgliedskommunen jeweils der ermittelte anteilige Wert aus der Kapitalrücklage als Ersatzwert angesetzt werden. Der einheitliche Bewertungsstichtag ist wiederum der 31.12.2018. Für die Berechnung der prozentualen Anteile der Mitgliedskommunen an der Kapitalrücklage des ZV Technologiepark Mitteldeutschland wird der Umlageschlüssel gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZV Technologiepark Mitteldeutschland (nach den Flächenanteilen am Zweckverbandsgebiet) zugrunde gelegt. Auch hierfür erfolgt die Festlegung über den einheitlichen Bewertungs- und Verteilungsmaßstab für die Bilanzierung der kommunalen Anteile (Neubewertung der Anteile am ZV Technologiepark Mitteldeutschland) ohne jegliche vermögensrechtliche Konsequenz. Die Kapitalrücklage des ZV Technologiepark Mitteldeutschland zum Zeitpunkt der Abschlussbilanz zum 31.12.2017 beträgt 135.307,23 EUR, davon entfällt auf Bitterfeld-Wolfen ein Anteil von 60,39 % in Höhe von 81.712,04 EUR.

Eine Entscheidung durch die Verbandsversammlung im ersten Halbjahr 2019 ist vorbereitet.

Seite 10 Position 2. Sonderposten

Bei laufenden Prüfungen wurde festgestellt, dass der Sonderposten einzelner Vermögensgegenstände fälschlicherweise höher als der Restbuchwert ausgewiesen ist. Diese Feststellung ist richtig, wird zum Jahresabschluss 2018 korrigiert und dem FB Rechnungsprüfung übergeben. Weiterhin werden diesem begründende Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen ersichtlich ist, um welche erfassten Konten es sich bei der Position Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden, hier Jörichauer Str., handelt. Die aufgezeigte Verbuchung laut Prüffeststellung hinsichtlich der Sonderposten aus Anzahlungen ist korrekt. Zum Jahresabschluss 2018 erfolgt die Umbuchung der Kostenbeteiligung Dritter vom Sonderposten aus Anzahlung zum Bestand der Anlage im Bau, die zu einer Reduzierung der Herstellungskosten der Stadt führt.

2. Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Die Feststellungen zur Ergebnisrechnung beziehen sich auf die Ermittlung von pauschalen Abschreibungen aufgrund fehlender Aktivierung von fertiggestellten Maßnahmen. Hierzu wird auf die Ausführungen auf Seite 5 dieser Stellungnahme zur Position 1.2.8 Anlagen im Bau – offene Aktivierungen verwiesen.

3. Feststellungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung (Muster 14) entspricht nicht dem neuen ab 01.01.2017 geltenden Muster 14. Laut Übergangsvorschrift des neuen Runderlasses können allerdings für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 die Regelungen des Bezugsgrunderlasses weiter angewendet werden. Ab Haushaltsjahr 2018 sind die neuen Muster verbindlich anzuwenden.

Eine der wesentlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist die KomHVO. Durch deren Neufassung war es erforderlich, auch den Runderlass zu den Verbindlichen Mustern zur Haushaltsführung an den neuen Regelungen anzupassen und neu zu fassen. Das neue Muster 14 für die Finanzrechnung ist ab dem Haushaltsjahr 2018 umzusetzen. Wie vom FB Rechnungsprüfung festgestellt, können die Regelungen des Bezugsgrunderlasses für das Haushaltsjahr 2017 übergangsweise weiter angewendet werden. Auf Grundlage der Übergangsvorschrift hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen das gesetzlich noch geltende alte Muster genutzt. Für das Haushaltsjahr 2018 wird sie das neue Muster verwenden. Die Änderung erfolgt über eine Anpassung der Statistikdaten.

4. Feststellungen zum Rechenschaftsbericht

Seite 14 Verbesserung der Aussagekraft der Erläuterungen

In den Feststellungen zum Rechenschaftsbericht 2017 wird die Frage aufgeworfen, warum die Personalaufwendungen gemäß Zeile 10 der Gesamtergebnisrechnung im Jahr 2017 insgesamt um 999 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz geringer ausgefallen sind. Hierzu wird im Rechenschaftsbericht für den Gesamtbetrag an Personalaufwendungen eine Untergliederung nach Sachkonten tabellarisch aufgezeigt. Als Begründung, warum auch in den Teilpositionen z. T. erhebliche Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen vorliegen wird ausgeführt, dass die Haushaltsansätze kalkulativ zusätzlich auch immer noch Risiken mit absichern müssen, sodass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollumfänglichen Eintritt der aus planerischer Vorsicht berücksichtigten Umstände im Jahresergebnis Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen entstehen können.

Im Bereich der Transferaufwendungen ist eine Abweichung in Höhe von 777 TEUR ersichtlich. Hierbei handelt es sich um ein Sachkonto, welches im Rechenschaftsbericht auf Seite 277 tabellarisch in die zugehörigen Kostenträger untersetzt ist. Daraus geht hervor, dass die Abweichung auf den Kostenträger "Allgemeine Bauverwaltungsaufgaben" zurückgeht. Hier ist zu ergänzen, dass darunter erheblich nichtausgelastete Haushaltsansätze auf zwei Untersachkonten vorliegen. Fördermittel werden grundsätzlich so beantragt, wie sie von den Fachbereichen, den Wohnungsunternehmen oder von privaten Dritten gemeldet werden. In diesem Fall wurden die Förderanträge bewilligt, jedoch mit einer anderen Aufteilung auf die Haushaltsjahre als beantragt. Daraufhin wurden die Mittel auf 2018 übertragen. Gleiches trifft auf die Abweichungen im Bereich der Sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu.

Ab 2018 werden die Abweichungen zur besseren Veranschaulichung analog des Musters gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KomHVO LSA – Ergebnis-/Finanzrechnung abgebildet.

Seite 14 Feststellungen zur Bewertung der Finanzrechnung und zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen:

Das vermittelt den Eindruck, dass alle außerordentlichen Erträge dem Jahr 2017 zuzurechnen wären. Vielmehr wurde der weit überwiegende Teil in früheren Jahren gezahlt. Er wäre somit nicht dem Jahr 2017 zuzuordnen gewesen.

Im Jahresabschluss 2016 stellten wir fest, dass der überwiegende Teil der hier gebuchten Erträge aus Grundstücksveräußerungen zu hoch ausgewiesen war... Die Problematik besteht weiterhin.

Eine Feststellung aus dem Jahresabschluss 2016 bestand darin, dass die sonstigen Verbindlichkeiten (Grundstücksverkaufserlöse und Wertausgleiche aus Sanierungs- und Umlegungsverfahren) aufzulösen sind. Die Auflösung konnte nur im Jahresabschluss 2017 erfolgen, da der Jahresabschluss 2016 sowie vorherige bereits fertiggestellt waren. Aufgrund fehlender Unterlagen des zuständigen Sachbereiches war es nicht möglich, die einzelnen Sachverhalte den Entstehungsjahren zuzuordnen, insofern konnte auch keine nachträgliche Aufschlüsselung in der Kosten- und Leistungsrechnung nach Verursachungsjahren erfolgen.

Seit 2017 werden keine Grundstücksverkäufe o. ä. mehr in die sonstigen Verbindlichkeiten eingebucht. Diese werden direkt in den jeweiligen USK erfasst.

Im Übrigen sind wir in Bezug auf die Planbarkeit der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen anderer Meinung. Derartige außerordentliche Erträge sowie Aufwendungen können und müssen im Haushaltsplan Berücksichtigung finden. Die Plansummen lassen sich aus der bekannten/geschätzten Verkaufssumme und deren Differenz zum Restbuchwert ermitteln.

Der Auffassung, dass Erträge (Buchgewinne) und Aufwendungen (Buchverluste) aus der Veräußerung von Anlagevermögen im Haushaltplan Berücksichtigung finden müssen, ist grundsätzlich zu folgen. Seit 2017 werden pauschale Beträge geplant, allerdings aufwandsneutral. Die Informationen über die Grundstücksverkäufe an den SB Haushalt während der Haushaltsplanung sind nicht ausreichend, um hier die zutreffenden Werte planen zu können. Eine Verbesserung wird angestrebt.

Seite 15 Entwicklung der Bilanzsumme

Zur Entwicklung zwischen 2008 und 2017 erfolgt keine weitere Erläuterung.

Der Rechenschaftsbericht weist auf Seite 244 die jährliche Entwicklung der Bilanzsumme seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 aus. Dazu werden der Betrag und der Anteil der jährlichen Veränderung gegenüber dem Vorjahr und des Abschlussjahres gegenüber dem Stand der Eröffnungsbilanz angeführt. Auf den insgesamt entstandenen Vermögensverzehr wird verwiesen. Für weiterführende Betrachtungen der entstandenen Veränderungen dienen die zu den bilanziellen Einzelpositionen angebrachten Kurzerläuterungen. Schwerpunkt der Erläuterungen ist hier grundsätzlich die Veränderung im Abschlussjahr 2017.

Seite 15 Informationen, die nicht das Abschlussjahr 2017 betreffen

Ein wesentlicher Zweck des Rechenschaftsberichts ist es, eine Informationsfunktion für seine Adressaten auszufüllen. Die Informationsfunktion lässt sich unterteilen in eine Rechenschafts-, eine Verdichtungs-, eine Ergänzungsfunktion, d. h. die Stadt legt über den Rechenschaftsbericht zunächst Rechenschaft über das abgelaufene

Haushaltsjahr ab (Rechenschaftsfunktion). Ferner verdichtet dieser die Informationen im Jahresabschluss (Verdichtungsfunktion) und ergänzt den Jahresabschluss um weitere Informationen (Ergänzungsfunktion). Neben den zuvor genannten Funktionen kommt dem Rechenschaftsbericht auch eine Kommunikationsfunktion gegenüber Stadträten, Bürgern, Unternehmen etc. zu. So sind im Rechenschaftsbericht Vorgänge, die im abgelaufenen Geschäftsjahr begründet wurden, aus denen sich finanzwirtschaftliche Chancen und Risiken für Folgeabschlüsse ableiten lassen und von denen die Finanzverwaltung bereits Kenntnis erlangt hat, sachverhalts- und werterhellend zum Teil mit berücksichtigt worden.

Feststellungen zu den Anlagen

Die Anlagenübersicht ist inhaltlich teilweise nicht nachvollziehbar und damit nicht richtig. Das betrifft den Bereich der „Abschreibungen/Wertveränderungen".

Für die Erstellung der Anlagenübersicht wird das vorgegebene Muster 18 gemäß § 49 (1) KomHVO LSA verwendet. Um die Entwicklung der Abschreibung pro Bilanzposition vollständig darzustellen, muss das Muster um eine zusätzliche Angabe zur „Umbuchung von Abschreibung aus Vorjahren" ergänzt werden. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen in der Anlagenübersicht auf Seite 310 zu verweisen.

5. Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

S. 16 Nichteinhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Aktualität:

Im Falle des Erwerbes von Wertpapieren aus Stiftungsmitteln erfolgten die richtigen Zuordnungen teilweise erst zehn Monate später.

Das Stiftungsvermögen der Ernst Thronicke Stiftung und das Zustiftungsvermögen der Stiftung "Zukunftssicherung Standort Thalheim" werden fortwährend auf separaten Bankkonten der Stadt Bitterfeld-Wolfen verbucht. Das Stiftungsvermögen und die Zustiftung wurden 2017 in Wertpapieren bei der Commerzbank angelegt. Dazu wurden drei separate Bankkonten bei der Commerzbank eröffnet. Daraus resutlierend waren die Gelder taggenau in der Bilanzposition "liquide Mittel" verbucht. Da dies nicht den Vorschriften des Kontenrahmenplanes 2017 LSA entsprach, wurden die Geschäftsfälle dann richtiger Weise unter der Bilanzposition "Finanzanlagen" umgebucht. Diese Umbuchungen erfolgten mit dem Jahresabschluss 2017.

S. 16 Buchungsverfahren bei Käufen/Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden:

Zum 31.12.2016 kritisierten wir, dass Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden unterjährig zunächst in der Bilanzposition 02910 (Sonstige unbebaute Grundstücke) abgebildet und dann erst zum Jahresabschluss den tatsächlich richtigen Bilanzpositionen zugeordnet werden.

Die Budgetverwalter buchen die Verkäufe, sobald ein solcher stattfindet. Grundsätzlich ist der Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt im Haushaltsprogramm erfasst (sogen. Postkasten). Nur die Mitarbeiter im Bereich Anlagenbuchhaltung verfügen über die Kenntnisse und den Überblick, um einzuschätzen, zu welcher Bilanzposition genau das verkaufte Wirtschaftsgut gehört und führen die Zuordnung in der Anlagenbuchhaltung aus. Dieser Bereich befindet sich gerade in einer Phase des personellen Neuaufbaus. Die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen bedingt einen notwendigen Zeitbedarf. Durch eine zukünftig zeitnähere Abarbeitung des Postkastens kann hier eine

Verzögerung vermieden oder gemindert werden. Dies wird mit dem personellen Neuaufbau angestrebt.

6. Feststellungen zu Kontrollsystemen und Verfahrensregelungen

Kontrollsysteme

Wie bereits in den Stellungnahmen der Vorjahre argumentiert, ist das Interne Kontrollsystem (IKS) ein sicherlich controllingtechnisches Instrument, welches dazu dienen soll die Vollständigkeit der Erfassung bilanzieller Vorgänge zu gewährleisten.

S. 18 Vertragsregister:

Es gibt nach wie vor kein Vertragsregister oder ähnliches System.

An der Erstellung eines Vertragsregisters wird gearbeitet. Dazu sind Vorarbeiten im Hinblick auf die Organisation der Gesamtverwaltung erforderlich, die allerdings erst mit der Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur geleistet werden können. Auf dieser Grundlage soll dann im 3. Quartal 2019 die Arbeit am Vertragsregister fortgesetzt werden.

S. 18 Rechnungseingangsbuch:

Ein Kontrollinstrument für den Nachweis der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen ist damit weiterhin nicht eingerichtet.

Mit der gesetzlich geforderten Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung wird zum Einen die vollständige Erfassung der Rechnungen gewährleistet und zum Anderen eine Möglichkeit geschaffen, die Rechnungen schneller als bisher digital zu bearbeiten und darüber hinaus den Informationsaustausch bis hin zur Rechnungsprüfung zu erleichtern. Das Projekt befindet sich in der Umsetzung. Der Probebetrieb wird im Mai 2019 aufgenommen.

S. 19 System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen

Damit gibt es nach wie vor kein Kontrollsystem für den Nachweis, dass in den Jahresabschlüssen alle Forderungen aus Zuwendungen berücksichtigt werden.

Die neue DA 29 „Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen" wurde am 02. April 2019 fertiggestellt. Eine Regelung zum Entstehungszeitpunkt einer Forderung aus Transferleistungen ist nunmehr enthalten: als Entstehungszeitpunkt dieser Forderungen gilt der Tag der Ausfertigung der Empfangsquittung nach dem Posteingang des entsprechenden Bescheides. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Anordnung durchzuführen, wodurch der Forderungsbetrag im ab-Data ausgewiesen wird. Durch die Einhaltung der Dienstanweisung kann die vollständige Erfassung der Forderungen erreicht werden.

Seite 20 Verfahrensregelungen

Eine Verfahrensregelung gibt es nicht, ebenso ist damit die korrekte Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen nach wie vor nicht gegeben.

Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 befindet sich eine geänderte Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie noch im Entwurfsstadium und liegt nicht abschließend vor.

Bei der Einführung neuer Kontrollmechanismen steht die Installation von Verfahrensregelungen im Vordergrund. Die neue DA 29 „Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen" wurde am 02.04.2019 fertiggestellt und am gleichen Tag dem Fachbereich Hauptverwaltung zur formellen Prüfung und Einstellung in das Outlook übergeben. Diese DA ersetzt die alte DA 29 vollständig und gilt ab dem Haushaltsjahr 2017, was auch textlich festgelegt ist. Berücksichtigt wurden folgende Dokumente bzw. Quellen:

- BewertRL LSA,
- zuzüglich der Erlasse, die nicht für die Eröffnungsbilanz gelten,
- zutreffende Sachverhalte aus der alten DA 29 und
- Hinweise des RPA zu dieser sowie
- die Feststellungen aus dem „Protokoll zur Jahresabschlusserstellung und -prüfung 2017 sowie zur Ausräumung der Feststellungen zum Jahresabschluss 2016" und
- weitere Hinweise des RPA aus laufenden Gesprächen.

Wichtige Neuregelungen sind insbesondere die Vorschriften zur Verantwortung für die Erstellung, Aktualisierung und Ablage der Bewertungsunterlagen und deren Mindestinhalt sowie die Verfahrensregelungen für fertiggestellte Investitionen und städtebauliche Maßnahmen, die von Sanierungsträgern durchgeführt werden.

Parallel wurde die DA Nr. 13 „Inventurrichtlinie" dahingehend überprüft, ob sie mit der neuen DA 29 in Einklang steht. Entsprechende Änderungsvorschläge sind unterbreitet. Wie bereits hervorgehoben, befindet sich die Stadt im Aufholprozess im Bezug auf die Jahresabschlüsse. Da die Datenbasis erst auf der Grundlage der nachgeholten Jahresabschlüsse fortgeschrieben werden konnte, war die ordnungsgemäße Durchführung von Inventuren aus kapazitiven Gründen in den Vorjahren nicht möglich. Gemäß Inventurplan wird die Inventur zum Stichtag 31.12.2019 mittels aktueller Technik nachhaltig durchgeführt. In Auswertung der Feststellungen zum Objekt Farbkleks wurde begonnen, eine Bestandsüberprüfung in Vorbereitung der Inventur zum 31.12.2019 einzuleiten. Diese Maßnahme soll noch vor Abschluss der Jahresrechnung 2018 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird eine Verfahrensregelung hinsichtlich Zahlungen im Rahmen von Wertkorrekturen im Zusammenhang mit Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren mit dem zuständigen Sachbereich zum Jahresabschluss 2018 erarbeitet.

7. Weiterer Handlungsbedarf

S. 22 Verfahrensweise der Eigentumsübertragung Freizeitforum im Jahr 2013 - keine Bewertungsakten

Der Sachverhalt wurde, wie vom zuständigen Bereich angekündigt, nach Abschluss der Arbeiten zu den Jahresabschlüssen 2013 – 2016 einer weiteren Prüfung unterzogen. Durch das Ausscheiden der zuständigen Mitarbeiterin im abschließenden Bearbeitungsprozess, muss sich erneut in die Sachlage eingearbeitet und der Vorgang schnellstmöglich übergabefähig aufbereitet werden.